

Mag. Philip Bickel
DW: 52236

Zahl: BHBR-II-3101-240/2023-48
Bregenz, am 25.04.2024

Betreff: Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft (VIId)
Aufweitung Gerinne Dornbirnerach, Fkm 0,90 bis 5,90
- Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
- Veröffentlichung

Anlage: Bescheid

Veröffentlichung nach § 46c Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF

Aufweitung Gerinne Dornbirnerach von Fkm 0,90 bis 5,90 in den Natura-2000-Gebieten Lauteracher Ried, Rheinetla und Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzen Zeug.

Beginn der Veröffentlichung: 26.04.2024
Ende der Veröffentlichung: 24.05.2024

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz hat mit Bescheid vom 19.04.2024, ZI BHBR-II-3101-240/2023-43, gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, idgF, festgestellt, dass das erwähnte Vorhaben das Natura 2000 Gebiet sowie seine Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Kontaktdaten


Bezirkshauptmannschaft Bregenz – Wirtschaft und Umweltschutz
Bahnhofsstraße 41, 6901 Bregenz
T +43 5574 4951 0

bhbregenz@vorarlberg.at

Kundenverkehr: Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Ingomar Wetzlinger

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der</p> <p>Bezirkshauptmannschaft Bregenz Bahnhofstraße 41 A-6901 Bregenz E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	--

Auskunft:
Mag.^a Ramona Büsel
T +43 5572 308 53216

Auskunft:
Mag. Philip Bickel
T +43 5574 4951 52236

Zahl: BHDO-II-3101-75/2023
II-6101-25/2023
Dornbirn, am 23.04.2024

Zahl: BHBR-II-3101-240/2023-43
Bregenz, am 18.04.2024

Betreff: Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft (VIId); Aufweitung Gerinne Dornbirnerach, Fkm 0,90 bis 5,90
- Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
- Feststellungsbescheid gemäß § 25a Abs 5 GNL

BESCHIED

Mit Eingabe vom 30.08.2023, ergänzt am 27.09.2023, hat die Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Aufweitung und Renaturierung des Gerinnes der Dornbirnerach von Fkm 0,90 bis 5,90 angesucht. Das Projekt betrifft unter anderem auch drei Natura-2000-Schutzgebiete, nämlich das „Lauteracher Ried“, das „Rheindelta“ sowie „Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzen Zeug“.

Die beabsichtigten Aufweitungs- und Renaturierungsmaßnahmen sollen sich dabei auf leichte Pendelbewegungen (im See unbeeinflussten Bereich) sowie buchtenartige Aufweitungen (im See beeinflussten Bereich) beschränken, wobei der Gewässerverlauf des Projektabschnittes unverändert bleibt. Auch eine Veränderung der Sohlenlage in vertikaler Richtung (Eintiefungen) ist nicht vorgesehen.

Das Projektgebiet wird beim oberen Abschnitt von ca Fkm 3,23 bis Fkm 5,9 und einem unteren Abschnitt von ca Fkm 0,9 bis Fkm 3,23 unterteilt.

Beim oberen Abschnitt soll durch eine abwechselnde Gestaltung der Ufer eine leichte Pendelbewegung injiziert werden, um eine höhere Breiten- und Tiefenvarianz zu erzielen. Durch die Abflachung von Bermen und Uferböschungen sowie leichte Aufweitungen soll das Aufkommen von Hochstämmen und Weiden für die Bestattung zugelassen werden. Im unteren Abschnitt sind linksufrige Aufweitungen zur Erreichung von Fisch- bzw Raubaumbuchten

vorgesehen, um Habitate für aquatische Organismen zu schaffen. Zur Sicherung der Ufer werden auch ingenieurbiologische Maßnahmen gesetzt.

Da offensichtlich nicht auszuschließen war, dass das Vorhaben die erwähnten Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen könnte, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz von Amtswegen ein Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, eingeleitet. Im Feststellungsverfahren wurde die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung um fachliche Beurteilung gebeten, ob das Vorhaben die Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen kann. Dies hat die Amtssachverständige in Ihrer Stellungnahme vom 25.10.2023 verneint bzw. im fachlichen Gutachten vom 25.03.2024 bestätigt.

Es ergeht daher folgender

Spruch

Gemäß § 26a Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird vom Amt wegen festgestellt, dass das gegenständliche Projekt der Aufweitung und Renaturierung der Dornbirnerach von Fkm 0,90 bis Fkm 5,90 das Natura-2000-Gebiet „Lauteracher Ried“, das Natura-2000-Gebiet „Rheindelta“ sowie das Natura-2000-Gebiet „Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzen Zeug“ nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Hinweis:

Dieser Bescheid stellt keinen Bewilligungsbescheid zum gegenständlichen Vorhaben dar und ermächtigt nicht zur Ausführung. Das Bewilligungsverfahren wird gesondert geführt.

Begründung

Ergänzender Sachverhalt und Verfahrensgang:

Das Vorhaben tangiert die Natura-2000-Gebiete Rheindelta, Lauteracher Ried und Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzen Zeug.

Der Abschnitt der Dornbirnerach von Fkm 11,81 bis 0,9 befindet sich im Natura-2000-Gebiet Rheindelta. Die Dornbirnerach bildet den östlichen Rand des Schutzgebietes. Der Projektbereich beschränkt sich unmittelbar auf das Gewässer und die angrenzenden Böschungsbereiche, die als Wiesenflächen bewirtschaftet werden. Im Wesentlichen beschränkt sich der Eingriff und seine möglichen Auswirkungen auf den Fluss selbst und den Uferbewuchs.

Das Natura-2000-Gebiet Lauteracher Ried ist im Abschnitt Fkm 5,9 bis 3,41 vom gegenständlichen Vorhaben betroffen. Die Dornbirnerach befindet sich in diesem Abschnitt halbseitig im Natura-2000-Gebiet. Flächen der Kernzone des Natura-2000-Gebiets werden durch

Baumaßnahmen nicht tangiert. Der Projektbereich beschränkt sich unmittelbar auf das Gewässer und die angrenzenden Böschungsbereiche, die als Wiesenflächen bewirtschaftet werden. Im Wesentlichen beschränkt sich der Eingriff und seine möglichen Auswirkungen auf den Fluss und den Uferbewuchs selbst.

Der Abschnitt der Dornbirnerach bis Fkm 5,88 befindet sich im Natura-2000-Gebiet Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzen Zeug im Gebietsteil Schweizer Ried. Dieses Natura-2000-Gebiet ist nur indirekt vom Vorhaben betroffen, es werden keine Baumaßnahmen direkt im Schutzgebiet umgesetzt.

Im naturschutzrechtlichen Einreichoperat der Antragstellerin vom Juli 2023 über die gewässerökologische Revitalisierung der Dornbirnerach vom Fkm 0,90 bis 5,90, wird abschließend festgehalten, dass die Prüfung ergeben hat, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter der tangierten Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen werden können, weshalb keine vertiefte Prüfung erforderlich sei.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 17.10.2023 wurde das naturschutzrechtliche Einreichoperat samt den weiteren Antragsunterlagen an die naturschutzfachliche Amtssachverständige mit dem Ersuchen um Durchführung einer Naturverträglichkeitsabschätzung übermittelt.

Mit Stellungnahme vom 25.10.2023 teilte die Amtssachverständige mit, dass nach Prüfung der Unterlagen ebenfalls davon auszugehen ist, dass die Erstellung einer Naturverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Im naturschutzrechtlichen Einreichoperat sei schlüssig dargestellt, dass Schutzgüter der tangierten Natura-2000-Gebiete durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Sachverhalt steht aufgrund der Einreichunterlagen und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest. Im weiteren Ermittlungsverfahren hat die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung zu dem Projekt in ihrem Gutachten vom 25.03.2024 ergänzend ausgeführt wie folgt:

a) zum Natura-2000-Gebiet Rheindelta:

Vom gegenständlichen Vorhaben werden keine in den Standarddatenbögen angeführten Lebensraumtypen direkt tangiert. Eine Beeinträchtigung der geschützten Lebensraumtypen während der Bau- und Betriebsphase ist somit ausgeschlossen.

Aufgrund der Bauzeit im Herbst/Winter sind Beeinträchtigungen von Vögeln während der Brutzeit ausgeschlossen. Von einer wesentlichen Störung von Zugvögeln ist nicht auszugehen, da das Natura 2000-Gebiet nur sehr randlich und nur kleinräumig von den Bautätigkeiten betroffen ist.

Andere im Natura 2000-Gebiet geschützte Arten wurden auf den vom Bauvorhaben tangierten Flächen nicht nachgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit auszuschließen.

b) zum Natura-2000-Gebiet Lauteracher Ried:

Da die beabsichtigten Arbeiten des Vorhabens im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar umgesetzt werden sollen, wird die sensible Brutzeit von Vögeln, welche ein zentrales Schutzgut im Natura-2000-Gebiet darstellt nicht tangiert. Aufgrund der Bauzeit im Herbst/Winter sind Beeinträchtigungen von Vögeln während der Brutzeit ausgeschlossen.

Von einer Störung von Zugvögeln, die die Flächen außerhalb der Dämme zur Nahrungssuche aufsuchen, wird nicht ausgegangen. Sollten Zugvögel dennoch vom Baubetrieb gestört werden, sind weiter entfernte Flächen im Gebiet vorhanden auf die sie ausweichen können. Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Zugvögeln ist nicht auszugehen, da das Natura-2000-Gebiet nur sehr randlich von den Bautätigkeiten betroffen sind. Zugvögel halten sich in der Regel nicht im Nahebereich des Gewässers auf, sondern nutzen weiter entfernte Flächen.

c) zum Natura-2000-Teilgebiet Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzen

Zeug:

Das Natura-2000-Gebiet ist nur indirekt vom Vorhaben betroffen. Es werden keine Flächen des Natura-2000-Teilgebiet Schweizer Ried direkt von Baumaßnahmen tangiert. Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen während der Bau- und Betriebsphase ist somit ausgeschlossen.

Aufgrund der Bauzeit im Herbst/Winter sind direkte Beeinträchtigungen von Vögeln während der Brutzeit ausgeschlossen. Während der Betriebszeit der Anlage können Beeinträchtigungen von Brutvögeln ebenfalls ausgeschlossen werden, da Flugschneisen für bodenbrütende Vogelarten (insbesondere Braunkelchen und Kiebitz) zwischen dem Schweizer Ried und dem Lauteracher Ried freigehalten werden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Zugvögeln im Schutzgebiet ist ebenfalls nicht auszugehen, da das Natura-2000-Gebiet nur indirekt von den Bautätigkeiten betroffen ist.

Zentrale Lebensräume für Insekten wie gehölzfreie Feucht- und Magerwiesen oder nährstoffarme Niedermoor- und Feuchtwiesenkomplexe sind vom Vorhaben nicht betroffen, weshalb nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Schmetterlingsarten auszugehen ist.

Bezüglich der im Natura-2000-Gebiet geschützten Amphibien ist festzuhalten, dass geeignete Lebensräume des Kammmolchs vom Vorhaben nicht betroffen sind. Weiters erfolgen keine Eingriffe in der Laichzeit, da sich die Bauzeit auf drei bis vier aufeinander folgende Jahre zwischen Anfang Oktober und Ende Februar beschränkt. Es liegen auch keine Nachweise des Kammmolchs

im direkten Umfeld der tangierten Fläche des Schweizer Rieds vor. Für den Kammmolch ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung von Weichtieren sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der im Natura-2000-Gebiet geschützten Pflanzen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend führt die Amtssachverständige daher aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern der tangierten Natur-2000-Gebiete durch die Realisierung des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen werden kann und daher die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich erscheint.

Rechtsgrundlagen:

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, bestimmt in dessen § 26a auszugsweise folgendes:

"§ 26a

Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete)

[...]

(3) Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung.

(4) Pläne im Sinne des Abs. 3 sind Unterlagen über Vorhaben betreffend die Nutzung von Flächen oder die Situierung von Einrichtungen. Dazu zählen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallende Pläne, ebenso nicht Pläne aufgrund des Raumplanungsgesetzes und des Straßengesetzes.

Projekte im Sinne des Abs. 3 sind Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Anlagen sowie zur Änderung von Nutzungen. Dazu zählen jedenfalls alle Vorhaben, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligungspflichtig sind.

(5) Auf Antrag des Projektwerbers bzw. Planerstellers hat die Behörde binnen sechs Wochen mit

Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw. ein Projekt nach Abs. 4 ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) im Sinne des Abs. 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen."

Hierzu hat die Behörde erwogen:

Der Spruch stützt sich auf die zitierte Gesetzesstelle und das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Vor diesem Hintergrund, insbesondere angesichts des

naturschutzfachlichen Gutachtens, konnte von Amtswegen festgestellt werden, dass das gegenständliche Projekt die Natura-2000-Gebiete Lauteracher Ried, Rheindelta und Soren Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzen Zeug nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Feststellungsbescheid zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Für die Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler

Mag. Ingomar Wetzlinger

Ergeht an:

Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch das Amt der Vorarlberger
Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft VIId, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz,
Brief: RSb



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter
<https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
A-6901 Bregenz
E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at
überprüft werden.